Marktgemeinde Liebenfels

9556 Liebenfels - Hauptplatz 9 - www.liebenfels.at



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Liebenfels vom 20.12.2021, Zl. 900-0/2022/N, mit der der VORANSCHLAG für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LBGI. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 7.399.100	
Aufwendungen:	€ 7.371.700	
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 555.300	
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 335.300	
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 247.400	

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

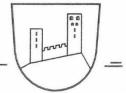
Einzahlungen: Auszahlungen:	€ 7.245.200 € 7.416.200		
Auszanlungen.	€ 7.416.200		
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	- € 171.000		

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Für Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 darf durch den Gemeinderat im Voranschlag beschlossen werden, dass gegenseitige Deckungsfähigkeit besteht. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

Marktgemeinde Liebenfels



9556 Liebenfels - Hauptplatz 9 - www.liebenfels.at

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 400.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:

NRAbg. Klaus Köchl

Angeschlagen am:

21.12.2021

Abgenommen am:

04.01.2022